

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Glasfaser-Überbau einschränken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bis zum Jahr 2030 soll jeder Haushalt in Deutschland mit einem Glasfaseranschluss für schnelles Internet versorgt sein. Um dieses Ziel zu erreichen, ist Deutschland insbesondere auf einen dynamischen eigenwirtschaftlichen Ausbau der Glasfasernetze angewiesen. Fast 90 Prozent des derzeitigen Netzausbaus geht nicht auf den geförderten, sondern auf den unter freien Wettbewerbsbedingungen stattfindenden Ausbau zurück. Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Branchenverbände beklagen jedoch einen zunehmend stattfindenden Überbau vorhandener Glasfasernetze für schnelles Internet durch Wettbewerber. Gleichzeitig sind andere Gebiete in der Kommune oder in der Nachbar-kommune noch gar nicht mit Glasfaser erschlossen. Das ist vor allem für die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger schwer verständlich, die noch immer auf einen Glasfaseranschluss wartet. Denn die benötigten Ressourcen für die in der Regel stattfindenden Tiefbauarbeiten sind knapp. Während der Glasfaser-Überbau betriebswirtschaftlich aus Sicht eines Unternehmens sinnvoll sein kann, ist er volkswirtschaftlich zumindest so lange fraglich, wie nicht ein Großteil der Bewohner dieses Landes mit einem Glasfaseranschluss versorgt ist. Das verfassungsrechtliche Gebot zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse erfordert insbesondere mit Blick auf die Versorgung des ländlichen Raumes mit gigabitfähigen Netzen einen volkswirtschaftlich sinnvollen und effizienten Ressourceneinsatz beim Glasfaserausbau.

Der Begriff des Überbaus von Glasfasernetzen ist weder definiert noch wird Glasfaser-Überbau umfassend erfasst und dokumentiert. Leider hat die von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP getragene Bundesregierung dem Problem des Überbaus in ihrer Gigabitstrategie nicht die Priorität eingeräumt, die angemessen wäre.

Andererseits ist der wettbewerbliche Ausbau der Telekommunikationsnetze europarechtlich vorgeschrieben – und das aus gutem Grund. Nicht zuletzt ist dieser freie Wettbewerb einer der Haupttreiber für die derzeitige Dynamik im Glasfaserausbau. Zudem ist ein Überbau von Glasfasernetzen nicht rundweg abzulehnen, denn auch er unterstützt volkswirtschaftlich begrüßenswerte Ziele. So kann er den Wettbewerb zwischen Anbietern beleben und dem Kunden Wahlfreiheit und ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis bieten. Eine Mehrfachverlegung kann zudem die Bürokratiekosten senken, denn durch den Wettbewerb kann sich eine künftige staatliche Regulierung des Netzzugangs erübrigen. Auch im Hinblick auf das Ziel der Schaffung einer resilienten digitalen Infrastruktur kann das Vorhandensein mehrerer Netze sinnvoll sein.

Eine staatliche Regulierung des Überbaus von Glasfasernetzen muss deshalb mit der gebotenen Umsicht geschehen. Sie darf nicht dazu führen, dass die Ausbaudynamik ausgebremst wird. In erster Linie muss der freie Wettbewerb der Telekommunikationsunternehmen darüber entscheiden, ob und wo weitere Glasfaserkabel verlegt werden. Zudem darf ein staatlicher Eingriff nicht dazu führen, dass private Investoren ihr Geld für den Ausbau des Glasfasernetzes in Deutschland zurückziehen.

Zugleich ist sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher keine Nachteile durch eine Regulierung des Überbaus erfahren und weiterhin auf möglichst viele Angebote von Telekommunikationsanbietern zugreifen können. Deshalb muss ein stärkeres regulatorisches Vorgehen gegen Überbauprojekte mit dem politischen Hinwirken auf marktweit einheitlich gültige Prinzipien für das Angebot von Open-Access einhergehen. Dies ermöglicht, dass Verbraucherinnen und Verbraucher trotz einer Regulierung des Überbaus ein möglichst großes Angebot bekommen, indem verschiedene Telekommunikationsanbieter ihre Inhalte auf ein Glasfasernetz aufspielen können, unabhängig davon, wer Eigentümer des Glasfasernetzes ist.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
 1. unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörden darauf hinzuwirken, dass diese die Überbauvorhaben in Deutschland daraufhin überprüfen, ob ein Behinderungsmissbrauch oder andere Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen;
 2. den Begriff des Überbaus von Glasfasernetzen zu definieren und den Überbau in Deutschland systematisch zu erfassen. Dem Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages ist jährlich bis zum Jahr 2030 über das Ausmaß sowie die Auswirkungen der Überbauaktivitäten auf die Erreichung des Ziels einer flächendeckenden Versorgung mit Glasfasernetzen zu berichten;
 3. bei der Bundesnetzagentur eine Meldestelle einzurichten, bei der Kommunen und Unternehmen Fälle melden können, in denen ein angekündigter Überbau eines noch nicht im Bau befindlichen Glasfasernetzes dazu geführt hat, dass schlussendlich kein Anbieter im betreffenden Gebiet ein Glasfasernetz errichtet hat. Die Anzahl dieser Fälle ist dem Bericht zum Stand über die Überbauaktivitäten beizufügen;
 4. zu prüfen, ob das Telekommunikationsgesetz (TKG) in § 127 im Wegebaurecht dahingehend geändert werden kann, dass Kommunen zeitlich befristet bis zum Jahr 2030 die Verlegung von weiteren Glasfaserleitungen dann untersagen können, wenn auf dem entsprechenden Gebiet bereits ein flächendeckendes Glasfasernetz verlegt ist, sich im Bau befindet oder rechtlich verbindlich zugesagt ist und die Kommune noch nicht flächendeckend mit Glasfaser erschlossen ist. In der Abwägung muss der Zusatznutzen für die Verbraucherinnen und Verbraucher durch ein weiteres Glasfasernetz Berücksichtigung finden. Die Dauer der Untersagung eines solchen Überbaus soll maximal bis zum Jahr 2030 möglich sein. Voraussetzung für eine solche Gesetzesänderung ist, dass die Erfassung der Überbauaktivitäten auf ein deutlich über Einzelfälle hinausgehendes Problem hindeutet. Dabei sind Ausnahmen zu definieren, wie etwa Fälle, in denen ein Überbau technisch notwendig ist;
 5. die Bemühungen der Branche im Rahmen des Gigabitforums zur Etablierung marktweit einheitlicher Prinzipien für Open-Access zu unterstützen und zu beschleunigen;

6. für den Fall eines Nichtzustandekommens einer Branchenlösung für marktweit einheitliche Prinzipien einen verbindlichen, leistungsfähigen und standardisierten Open-Access-Zugang per Rechtsverordnung festzulegen. Für den geförderten Ausbau kann dies im Rahmen der Formulierung der Förderrichtlinie geschehen. Zudem ist Open Access im nicht geförderten Ausbau dadurch zu unterstützen, dass die Einhaltung der Open-Access-Prinzipien als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Regulierungserleichterungen des Telekommunikationsgesetzes gelten (z. B. gemäß § 18 TKG). Weitere Möglichkeiten zur Durchsetzung von Open Access sind zu prüfen;
7. die Bemühungen im Rahmen des Gigabitforums zur Erarbeitung eines Plans für die Kupfer-Glas-Migration zu unterstützen und zu beschleunigen. Sollte sich bis Ende des Jahres 2024 auf diesem Weg keine Lösung abzeichnen, müssen Regelungen zur Kupfer-Glas-Migration vorgegeben werden;
8. sich grundsätzlich zum eigenwirtschaftlichen Ausbau der Glasfasernetze zu bekennen und für einen fairen Wettbewerb zwischen den Telekommunikationsunternehmen zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu sorgen.

Berlin, den 14. März 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

